

T e n o r

I. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 AufenthG für Nigeria zustehen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.8.2013, Gz. 5557696-232 wird in Ziffer 3 und 4 aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegen steht.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der am ...1978 in U... geborene Kläger, eigenen Angaben nach nigerianischer Staatsangehöriger, Ishan-Stammeszugehöriger, reiste nach seinen Angaben auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein, wo er am 17.7.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragte.

Am 29.5.2013 erfolgte seine Anhörung in englischer Sprache durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz: Bundesamt). Auf die hierbei aufgenommene Niederschrift wird Bezug genommen.

Dabei gab der Kläger im Wesentlichen an:

Seine Eltern seien in Nigeria bereits früh verstorben. Er sei von kleinauf auf der Straße aufgewachsen. Niemand habe sich um ihn gekümmert. Er habe aber eine Schwester, die verheiratet in Ewu-Edo-State lebe. Er habe Nigeria am 26.1.2005 verlassen. Nach Deutschland er erst am 1.6.2012 eingereist. Von Nigeria aus sei er zunächst nach Niger, dann nach Libyen, gereist. In Libyen, in Birak, habe er sich ein Jahr lang aufgehalten. Er habe aber dann Probleme mit Moslems bekommen. Am 25.6.2008 sei er über Lampedusa nach Italien gereist. In Italien sei er mehrere Monate in einem Flüchtlingscamp wegen seiner Verletzung am Bein betreut worden. Das Bein habe er sich in Libyen gebrochen (siehe Bl. 25/26 BA). Er habe dann aber das Camp verlassen müssen und habe sich in Bari selbst durchschlagen müssen. Er habe gebettelt, um Medikamente wegen der Schmerzen seines Beines kaufen zu können. 2010 sei er dann in die Schweiz gekommen und dort zwei Monate geblieben. Sein Bein sei immer noch nicht gut gewesen, er sei dann wieder zurück nach Italien und dort an verschiedenen Orten gewesen. Er habe gebettelt und so seinen Lebensunterhalt finanziert. Er habe in Nigeria in U... in seinem Wohnort ein eigenes Geschäft betrieben. Er sei als Elektriker tätig gewesen und habe Kühlschränke repariert. Eines Tages habe man in der Nähe seines Geschäftes eine männliche Leiche gefunden. Es habe eine Untersuchung gegeben und er sei wegen der Ermordung dieses Mannes bei der Polizei-

station in U... zwei Wochen in Haft gewesen. Er sei dort etwa mit 150 Personen in einem großen Raum eingesperrt gewesen. Am 25.4.2005 habe es einen Brand in dieser Haftanstalt gegeben. Alle Gefangenen seien ausgebrochen. Auch er habe dies genutzt, um aus dem Gefängnis zu fliehen. Als Mitreisender habe er sich auf einen großen Lastwagen zunächst nach Niger begeben und sei dann weiter nach Libyen gereist. Bei einer Rückkehr habe er Angst vor der Regierung wegen der Leiche, die in der Nähe seines Geschäftes gefunden worden sei. Auch habe er in seinem Geschäft viele Kühlschränke, die zur Reparatur gegeben worden seien, aufbewahrt. Diese Kühlschränke befänden sich immer noch im Geschäft, da er ja einfach weggelaufen sei. Den Toten habe er nicht gekannt. Es gebe in Nigeria keine Gesetze. Man könne dort jemanden umbringen und behaupten, dass es ein anderer gewesen sei oder man könne selbst umgebracht werden. Es gäbe für ihn in Nigeria keinen sicheren Ort.

Mit Bescheid vom 2.8.2013 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Ziffer 3), forderte den Kläger auf, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Bestandskraft des Bescheides die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, drohte seine Abschiebung nach Nigeria an und wies darauf hin, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könne, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 4). Hinsichtlich der näheren Begründung wird auf diesen Bescheid verwiesen.

Gegen diesen am 14.8.2013 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 28.8.2013 Klage mit dem (sinn- gemäßen) Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 2.8.2013 in Ziffern 3 bis 4 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG für Nigeria vorliegen.

Zur Begründung der Klage trug er im Wesentlichen vor:

Im Anhörungsprotokoll seien falsche Daten aufgenommen worden. Richtig sei, dass die Flucht aus der Polizeistation im Januar 2005, ca. 10 Tage vor der Ausreise, erfolgt sei. Der Kläger sei von U... aus zu seiner Schwester gefahren, um Geld zu beschaffen und von dort mit dem Bus nach Kano im Norden Nigerias und dann weiter mit dem Bus nach Agades in Niger gefahren. Die Reise habe ca. eine Woche gedauert. Seine Einreise in Italien sei nicht im Jahr 2005, sondern am 25.4.2008, gewesen. Der Anhörer habe wohl nicht aufgepasst. Tatsächlich hätten verschiedene Online-Medien über die Stürmung und Brandschatzung der Polizeistation in U... am 13.1.2005 berichtet. Danach hätten aufgebrachte Menschen unter anderem die Polizeistation angezündet. Vorausgegangen sei die Tötung eines Fahrers oder Passagiers beim Versuch von Polizeibeamten an einer Kontrollstelle Geld zu erpressen. Der Kläger leide bis heute an den Folgen der Verletzungen seines Beines. Das Bein sei völlig schief zusammengewachsen. Die Kosten für die vom Arzt geratene Operation seien nicht übernommen worden. Der Kläger nehme ständig Schmerzmittel in Form von

Tabletten und Injektionen. Im Falle einer Rückkehr befürchte er trotz der langen Abwesenheit, eine erneute Verhaftung. Die nigerianische Polizei ginge völlig willkürlich vor. Unschuldige Menschen würden verhaftet, verprügelt und erpresst. Auch er, der Kläger, sei ohne jeden Grund inhaftiert gewesen. Während seiner zweiwöchigen Haft sei er sechs Mal verhört und schwer verprügelt worden, um ein Geständnis zu erpressen. Der Kläger wisse nicht, ob der Mordfall inzwischen aufgeklärt sei bzw. ob sich irgendjemand ein vermeintlich Schuldiger gefunden habe. Außer ihm sei damals noch ein weiterer Mann beschuldigt und verhaftet gewesen. Der Kläger gehe davon aus, dass auch diesem Mann die Flucht geglückt sei, so dass der Fall wahrscheinlich bis heute nicht abgeschlossen sei. Bei einer Rückkehr würde er sofort ins Visier der nigerianischen Sicherheitskräfte geraten und es würde ihm erneute Inhaftierung und Misshandlung drohen. Die Haftbedingungen in nigerianischen Gefängnissen seien menschenrechtswidrig. Eine drohende Inhaftierung in Nigeria führen daher regelmäßig zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG (jetzt § 4 AsylVfG) bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK. Auf den in Auszügen beigefügten Bericht von Amnesty international werde Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben vom 22.1.2014 und die in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 und § 60 Abs. 5 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG für Nigeria bestehen. Deshalb war Nr. 3 des angefochtenen Bundesamtsbescheides vom 2.8.2013 aufzuheben, soweit dadurch das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 und § 60 Abs. 5 AufenthG für Nigeria verneint wurde. Auch die Abschiebungsandrohung für Nigeria in Nr. 4 des angefochtenen Bescheides ist insoweit rechtswidrig und war deshalb aufzuheben.

1. Nach § 60 Abs. 2 AufenthG in der ab 1.12.2013 geltenden Fassung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Als ernsthafte Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Das Gericht hat die gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugung gewinnen können, dass der Kläger in Nigeria von der Polizei willkürlich verhaftet wurde und in U... in Polizeihaft war, dort gefoltert und geschlagen wurde und aus der Polizeihaft nur deshalb fliehen konnte, weil die Polizeistation durch Gruppen aus der Bevölkerung gestürmt und in Brand gesetzt wurde. Aus den von der Klägervvertretung vorgelegten Presseberichten geht hervor, dass die Polizeistation in U... am 13.1.2005 von Gruppen aus der Bevölkerung gestürmt wurde, weil die Polizei beim Versuch von einem Taxifahrer Schmiergeld zu erlangen, einen Schuss abgab und einen Insassen, einen Schüler im Auto, erschoss. Im Zuge der Unruhen sind danach die lokale Polizeiwache niedergebrannt, Waffen entwendet und Häftlinge befreit worden.

Diese allgemein zugänglichen Angaben stimmen im Kern mit der Angabe des Klägers bei der Anhörung vor dem Bundesamt überein, dass der Kläger in Polizeihaft war und es einen Brandanschlag gab. Bei dem im Anhörungsprotokoll festgehaltenen Datum 25.04.2005 handelt es sich aber – wie die Klägervvertretung hinweist – um einen offensichtlichen Fehler, weil der Kläger bei der Anhörung bereits angab, dass er am 26.1.2005 Nigeria verlassen hatte. Das Bundesamt hätte bei der Anhörung den Kläger auf diesen Widerspruch hinweisen müssen, wenn das Datum für die Entscheidung wesentlich gewesen wäre. Das Bundesamt hat bei der Anhörung auch nicht ausreichend aufgeklärt, wie die Haftbedingungen waren, wie es zu der Befreiung kam, und ob der Kläger während der Haft verhört, gefoltert oder geschlagen wurde. Die Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hat zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Kläger willkürlich in Polizeihaft kam, weil in der Nähe seines Elektrogeschäftes ein für ihn fremder Mann getötet worden ist. Der Kläger schilderte auch eindrucksvoll, dass er bei den Verhören mit verschiedensten Werkzeugen geschlagen wurde und sogar mit einem Elektroschocker zu Aussagen gezwungen werden sollte. Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung die Folterbehandlungen mit dem Elektroschocker eindrucksvoll darstellen und auch das Folterwerkzeug zeichnen. Das Gericht ist deshalb aufgrund seiner glaubhaften Angaben davon überzeugt, dass er über Wahres berichtet. Aus den eingeführten Erkenntnisquellen, insbesondere aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.8.2013 geht hervor, dass es in Nigeria oft zu schweren Misshandlungen von willkürlich inhaftierten Untersuchungshäftlingen, Gefängnisinsassen und anderen Personen im Gewahrsam der Sicherheitsorgane kommt. Die Gründe für dieses Verhalten liegen zum einen in der nur schwach ausgeprägten Menschenrechtskultur der Sicherheitskräfte, zum anderen in der mangelhaften Ausrüstung, Ausbildung und Ausstattung, insbesondere der Polizei, was sie in vielen Fällen zu dem illegalen Mittel der gewaltsamen Erpressung von Geständnissen als einzigem erfolgsversprechenden Weg der „Beweisführung“ greifen lässt. Dies wird von der Polizei sogar teilweise zugegeben. Eine Untersuchung der EU-Delegation und Berichte von Menschenrechtsexperten bestätigen, dass Folter in Polizeigewahrsam weiterhin verbreitet ist. Zu den häufigsten Foltermethoden zählten dabei Auspeitschung, Stock- und Machetenschläge, Schüsse in den Fuß, Scheinhinrichtungen, Aufhängen in verschiedenen Positionen sowie Vorenthalten von Nahrung, Wasser und Medikamenten (so AA – Lagebericht S. 20).

Die Haftbedingungen in den mangelhaft ausgestatteten, oft stark überbelegten und zum größeren Teil noch aus der Kolonialzeit stammenden Gefängnissen sind schlecht. Die Beobachter ausländischer Menschenrechtsorganisationen erhalten auch keinerlei Zugang mehr zu den Gefängnissen (so Lagebericht des AA S. 22).

Vor diesem Hintergrund bestehen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der Kläger der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in Nigeria ausgesetzt war. Dies begründet ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG bzw. subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG. Zugleich sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG wegen Verletzung der EMRK erfüllt.

Der Kläger ist somit vorverfolgt aus Nigeria ausgereist. Damit gilt für ihn die widerlegbare Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (so BVerwG vom 27.4.2010, Az. 10 C 5/09). Diese Vermutung wird nicht „durch stichhaltige Gründe“ widerlegt, da die oben angeführten Erkenntnisquellen Folterhandlungen und menschenrechtswidrige Haftbedingungen in den Gefängnissen in Nigeria sowie willkürliche Inhaftierungen bestätigen. Es besteht somit auch die Vermutung, dass der Kläger bei der Rückkehr nach Nigeria wieder willkürlich verhaftet würde.

Die Beklagte war deshalb unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides zu den tenorierten Feststellungen zu verpflichten.

2. Die Abschiebungsandrohung (Nr. 4) des angefochtenen Bescheides unterliegt nur teilweise der Aufhebung, soweit eine Abschiebung nach Nigeria angedroht ist. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG: „Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Übrigen unberührt.“

Die Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO als unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt und hinsichtlich der Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.